Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bauvorhaben "Magdalenenstraße 1" in Coesfeld-Lette



©Geoportal 2018

Auftraggeber:

MR Agrar-Service Dienstleistungen für Stadt und Land GmbH

Bearbeiter:

M.Sc. Landschaftsökologie Nikolai Eversmann

Februar 2018

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass der Prüfung	2
2.	Lagebeschreibung	3
3.	Material und Methode	4
4.	Rechtliche Grundlagen	7
5.	Potenzialabschätzung, artenschutzrechtliche Überprüfung,	
	Auswirkungen auf die Lokalpopulationen	8
	5.1 Säugetiere	8
	5.2 Vögel	21
6.	Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen	23
7.	Zusammenfassung und Bewertung	24
Lite	eratur	25
Anł	hang	27

1. Anlass der Prüfung

Der BHD Coesfeld plant den Abriss eines ehemaligen Kirchengebäudes sowie die Entfernung zweier älterer Bäume auf einem Grundstück im Siedlungsbereich von Coesfeld-Lette. Der Turm des Kirchengebäudes soll nach gegenwärtigem Planungsstand erhalten bleiben. Anstelle des abzureißenden Gebäudes sind Neubauten geplant. Die genaue Ausgestaltung und der Umfang der Bau- und Abrissmaßnahmen sind den Antragsunterlagen zu entnehmen.



Das betroffene Gebäude (Südost-Seite)

2. Lagebeschreibung

Das betreffende Gebäude befindet sich im Stadtteil Lette der Stadt Coesfeld, ca. 250m nördlich des Zentrums der Siedlung. Die Siedlung ist, typisch für das Münsterland, eingebettet in kleinere Feldgehölze und landwirtschaftliche Nutzflächen. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen befinden sich teils in Acker-, teils in Grünlandnutzung. Das Gebäude befindet sich in einer hauptsächlich durch Einfamilienhäuser mit angeschlossenen Zier- und Nutzgärten geprägten Siedlung. Das Grundstück, auf dem sich das Gebäude befindet, ist durch eine große Rasenfläche, auf der einige ältere Einzelbäume stocken, gekennzeichnet.



Orthophoto (Luftbild) des betroffenen Grundstückes (© Geoportal 2018)

3. Material und Methode

Im Rahmen einer Recherche wurde zunächst eruiert, ob das geplante Vorhaben mit anderen landschaftsbehördlichen Planungen zu vereinbaren ist. Eine Überprüfung Biotopkatasters des LANUV ergab, dass kein Schutzstatus vorliegt. Eine rechtliche Beurteilung dieses Zustandes wird hier nicht vorgenommen. Für die durchzuführende Bewertung des Bauvorhabens wurde die Liste der planungsrelevanten Arten für den Quadranten 3 des Messtischblattes 4009 aus dem Fachinformationssystem des LANUV "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" herangezogen. Selektiv wurden dabei vornehmlich die Arten betrachtet, die in den Lebensraumtypen "Gebäude" und "Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen" vorkommen. (Tabelle 1). Aus der vorliegenden Liste der geschützten Arten NRW wurden dann die Arten besonders betrachtet, die im Rahmen einer Potenzialbetrachtung auch tatsächlich von dem vorgesehenen Bauvorhaben betroffen sein werden. In der nachfolgenden konkreten Potenzialabschätzung und Potenzialbewertung sind deshalb nur die Arten aufgeführt, deren Vorkommen vor Ort nachgewiesen wurde oder für die ein Potenzialhabitat dargestellt werden kann. Arten, deren Vorkommen aufgrund der Ausstattung der an das betroffene Grundstück angrenzenden Lebensräume mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können, wurden nicht näher betrachtet (Tabelle 1).

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 3 im Messtischblatt 4009 im Lebensraumtypen "Gebäude" sowie "Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen"

Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen , Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Gebäude

Art		Erhaltungs- zustand in NRW	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Gebäude
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name			

Säugetiere

Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	G-	Na	FoRu!
Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	S+	Na	(Ru)
Myotis dasycneme	Teichfledermaus	G	(Na)	FoRu!
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	G	Na	FoRu
Myotis myotis	Großes Mausohr	U	(Na)	FoRu!
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	G	Na	FoRu!
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	G	(Na)	FoRu
Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	U	Na	(FoRu)
Nyctalus noctula	Abendsegler	G	Na	(Ru)
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	G	Na	FoRu!
Plecotus auritus	Braunes Langohr	G	Na	FoRu

Vögel

Accipiter gentilis	Habicht	G-	Na	
Accipiter nisus	Sperber	G	Na	
Alcedo atthis	Eisvogel	G	(Na)	
Asio otus	Waldohreule	U	Na	
Athene noctua	Steinkauz	G-	(FoRu)	FoRu!
Cuculus canorus	Kuckuck	U-	(Na)	
Delichon urbicum	Mehlschwalbe	U	Na	FoRu!
Dryobates minor	Kleinspecht	U	Na	
Falco tinnunculus	Turmfalke	G	Na	FoRu!
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	U	Na	FoRu!
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	G	FoRu	
Passer montanus	Feldsperling	U	Na	FoRu
Perdix perdix	Rebhuhn	S	(FoRu)	
Strix aluco	Waldkauz	G	Na	FoRu!
Tyto alba	Schleiereule	G	Na	FoRu!

Durch Inaugenscheinnahme des Geländes durch den Gutachter am 16.02.2018 wurde eine Ist-Analyse durchgeführt und darauf aufbauend eine Potenzialabschätzung vorgenommen.

4. Rechtliche Grundlagen

Mit den Novellierungen des Bundesnaturschutzgesetzes BNatSchG von 2007 und 2010 müssen die Belange des Artenschutzes bei Eingriffsplanungen berücksichtigt werden (KIEL 2005). Kapitel 5 des BNatSchG regelt mit den §§ 37-55 unmittelbar den Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lebensstätten. Dabei stehen der Erhalt der Population einer Art sowie die Sicherung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Vordergrund.

Bei Planungs- und Zulassungsverfahren sind im Rahmen der Artenschutzprüfungen die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten in Bezug auf eine mögliche Beeinträchtigung zu überprüfen.

Die nur national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt. Darüber hinaus gilt bei streng geschützten Arten das Verbot der Zerstörung nicht ersetzbarer Biotope im Rahmen der Eingriffsregelung (vgl. § 19, Abs. 3 BNatSchG).

Die Verwaltungsvorschrift Artenschutz (VV-Artenschutz NRW), die am 13.04.2010 vom Ministerium für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MUNLV) herausgegeben und mit dem Runderlass vom 15.09.2010 geändert wurde (MKULNV 2010), regelt den Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren.

Die gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010 regelt den Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.

5. Potenzialabschätzung, Artenschutzrechtliche Überprüfung, Auswirkungen auf die Lokalpopulationen

5.1 Säugetiere

Die im Rahmen der vorliegenden Artenschutzrechtlichen Prüfung zu behandelnden Säugetierarten gehören sämtlich zur Gruppe der Fledermäuse. Das Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" listet mit 11 Arten eine beträchtliche Anzahl für das betreffende Messtischblatt auf. Im näheren Umfeld des hier zu betrachtenden Gebäudes existieren vermutlich Vorkommen einiger der gelisteten Arten, zumal nahezu alle Arten Gebäude in der einen oder anderen Weise als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte nutzen. Einige Bestandteile des hier zu betrachtenden Gebäudes kommen aufgrund von Bauweise und Ausgestaltung als Fledermausquartier in Frage. Das Kirchenschiff selbst ist für Fledermäuse unzugänglich. Der Innenraum ist vollständig ausgebaut und mit dicht schließenden Fenstern versehen. Auch die Neben- und Wohnräume des Gebäudes sind Fledermäusen nicht zugänglich. Ein Dachboden über dem Kirchenschiff existiert nicht. Traufseitig besteht keine Zugänglichkeit zum Raum zwischen Dachsparren und Dacheindeckung. Auch Giebelseitig findet sich keine Zugangsmöglichkeit für Fledermäuse in den Dachraum. Lediglich über dem Wohnbereich des Gebäudes befindet sich ein kleiner Dachboden. Dieser ist zumindest potentiell Fledermäusen zugänglich. Konkrete Hinweise auf Anwesenheit von Fledermäusen wie Kot oder Fraßreste fanden sich jedoch nicht. Die mit Klinker ausgeführte Außenwand des Gebäudes ist größtenteils frei von Lücken oder Spalten, die Fledermäusen zugänglich sein könnten. Lediglich im Bereich des Anschlusses des Glockenturms an das Hauptgebäude findet sich auf beiden Seiten des Glockenturms jeweils eine längere Spalte, die insbesondere Zwergfledermäusen als Spaltenquartier dienen könnte.

Der Glockenturm selbst dient im unteren Bereich als Treppenhaus und ist wie die anderen Gebäudeteile Fledermäusen nicht zugänglich. In der oberen Hälfte des Turms befindet sich der Glockenstuhl. Dieser Bereich ist durch lamellenartige Fenster gekennzeichnet, die, obwohl sie mit Maschendraht, vermutlich zur Fernhaltung von Dohlen, versehen sind, Fledermäusen potentiell zugänglich sind. Die Qualität des potentiellen Quartiers wird durch erhebliche Zugluft, die im oberen Turmteil herrscht, herabgesetzt.

Spuren einer Besiedlung durch Fledermäuse in Form von z. B. Kot- oder Urinspuren bzw. Fraßresten wurden im oder am Gebäude im Rahmen der Begehung nicht gefunden. Eine Eignung als Winterquartier besteht nach Ansicht des Gutachters nicht.

Die auf dem Grundstück befindlichen, im Zuge der Baumaßnahme zu entnehmenden Bäume (Eine Douglasie, eine Rotbuche) besitzen keine Quartiereignung für Fledermäuse.

Höhlenbildung durch Spechte oder Ausfaulen sowie Rindenquartiere konnten nicht ermittelt werden.



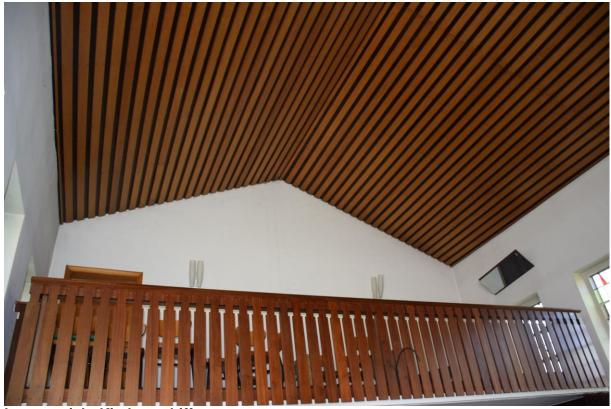
Südwestfront des Gebäudes



Rückwärtige (Nordöstliche) Seite des Gebäudes



Nordwestliche Gebäudeansicht



Innenansicht Kirchenschiff



Innenansicht Nebenräume



Innenansicht Wohnteil



Innenansicht Keller



Innenansicht Dachboden Wohnteil



Dachstuhl Glockenturm



Fenster Glockenturm



Potentielles Spaltenquartier am Anschluss Hauptgebäude – Glockenturm



Potentielles Spaltenquartier am Anschluss Hauptgebäude-Glockenturm





Zu entnehmende Douglasie auf dem Grundstück

Betrachtung und Bewertung

Das betrachtete Gebäude besitzt ein gewisses Potential, als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Fledermäuse zu fungieren. Der Glockenstuhl des Turmes, der Dachboden des Wohnteiles sowie Bereiche der Außenwand könnten Fledermäusen als Sommerquartiere dienen. Konkrete Hinweise auf eine Besiedlung in Form von Kot, Urinspuren oder Fraßresten liegen jedoch nicht vor. Winterquartiereignung besteht im Falle des betrachteten Gebäudes nicht. Die zwei im Zuge der Baumaßnahme zu entnehmenden älteren Bäume (Eine Douglasie, eine Rotbuche) besitzen kein Potential, Fledermäusen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte zu dienen.

5.2 Vögel

Betrachtet man die Lage, das direkte Umfeld sowie die Ausgestaltung und Bauweise des betroffenen Gebäudes, ist eine Besiedlung durch Arten aus der Liste der planungsrelevanten Vogelartenarten für das den Quadranten 3 des Messtischblattes 4009 nahezu ausgeschlossen. Vogelarten, die natürlicherweise Höhlenbrüter sind und daher Gebäude als Sekundärlebensraum nutzen, finden zum betroffenen Gebäude keinen Zugang. Damit bleiben für eine eventuelle Besiedlung Rauch- und Mehlschwalbe, die ihre Nester zum Teil an der Außenseite von Gebäuden anlegen. Hier fehlt das geeignete Umfeld. Die Siedlung besitzt einen typischen "Vorstadt"-Charakter und zeichnet sich durch Einfamilienhäuser mit kleineren Ziergärten aus. Zwar kommt eine Besiedlung durch Schwalben in einem solchen Umfeld vor, ist aber nicht als typisch anzusehen. Konkrete Hinweise auf eine Besiedlung des Gebäudes oder der zu fällenden Bäume durch planungsrelevante Vogelarten liegen nicht vor. Somit ist im Falle planungsrelevanter Vogelarten nicht von einer Besiedlung des abzureißenden Gebäudes auszugehen.

Betrachtung und Bewertung

Unter Berücksichtigung aller Lebensraumparameter um das Gebäude und am Gebäude selbst sowie in Ermangelung direkter oder indirekter Hinweise kann eine Besiedlung durch die in Tabelle 1 aufgeführten planungsrelevanten Vogelarten ausgeschlossen werden. Eine Gefährdung einzelner Individuen liegt somit nicht vor.

Artenschutzrechtliche Relevanz hinsichtlich planungsrelevanter Vogelarten ist damit im Falle des Abrisses nicht gegeben.

6. Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen

Das Gebäude besitzt Strukturen, die durch Mitglieder der Unterordnung der Fledermäuse als Tagesquartier genutzt werden können. Von den für das betreffende Messtischblatt gemeldeten Arten nutzen insbesondere die Breitflügelfledermaus *Eptesicus serotinus*, die Teichfledermaus *Myotis dasycneme*, die Wasserfledermaus *Myotis daubentonii*, die kleine Bartfledermaus *Myotis mystacinus*, die Fransenfledermaus *Myotis natteri* sowie die Zwergfledermaus *Pipistrellus pipistrellus* Gebäudequartiere. Hinweise auf eine konkrete Besiedlung liegen jedoch nicht vor. Die Verbotstatbestände des §44 Abs. 1 BNatschG in Verbindung mit §44 Abs. 5 BNatschG treten nicht in Kraft, wenn folgende Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen ergriffen werden:

1.: Abrissarbeiten während des Winterhalbjahres

<u>Erläuterung:</u> Das Gebäude eignet sich nicht als Fledermaus-Winterquartier. Indem wesentliche Arbeiten insbesondere im Bereich des Dachstuhles und des Turmes während des Winterhalbjahres (Anfang Oktober bis Anfang März) durchgeführt wird, kann die Gefährdung einzelner Individuen wirksam vermieden werden.

2.: Ausgleichsmaßnahmen

Durch den Abriss geht Besiedlungspotential für Fledermäuse verloren. Da der Turm des Kirchengebäudes nach derzeitigem Planungstand erhalten bleibt, sollte der obere Bereich des Turms (Glockenstuhl) durch Einbringen von Spaltenquartieren, beispielsweise 4 Flachkästen, die von außen zugänglich sind, aufgewertet werden.

4.: Gehölzarbeiten

Um eine Gefährdung brütender Vögel (auch sogenannte "Allerweltsarten") wirksam zu vermeiden, sollten sämtliche Gehölzarbeiten in der Zeit vom 01.10. bis zum 28.02. durchgeführt werden.

7. Zusammenfassung und Bewertung

Das abzureißende Gebäude besitzt Potential, im Sommerhalbjahr durch Fledermäuse als Tagesquartier genutzt zu werden. Während der Bauphase (baubedingte Wirkfaktoren) wird es bei Einhaltung der im Gutachten genannten Bauzeiten bzw. bei Einhaltung der genannten Auflagen zu keiner Beeinträchtigung planungsrelevanter Arten kommen. Eine Beeinträchtigung des Nahrungsraumes von Fledermäusen während der Bauphase liegt nicht vor.

Nach Kenntnis des Gutachters wird der Abriss (betriebsbedingte Wirkfaktoren) bei Einhaltung der im Gutachten beschriebenen Maßnahmen nicht dazu führen, dass Besiedlungspotential für Fledermäuse verloren geht.

Aktuell genutzte **Fortpflanzungs- und Ruhestätten** von Fledermäusen befinden sich zumindest potentiell im betroffenen Gebäude. Durch die Bereitstellung künstlicher Nisthilfen wird der Verlust jedoch ausgeglichen.

Die ökologische Funktion des Gesamtraumes wird nach dem Kenntnisstand des Gutachters damit durch das Bauvorhaben bei Einhaltung der im Gutachten beschriebenen, leicht umsetzbaren Maßnahmen nicht beeinträchtigt. Das Grundstück als solches steht Fledermäusen weiterhin als Jagd- und Nahrungsraum zur Verfügung. Das Quartierpotential im Bereich des Grundstückes wird bei Einhaltung der Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen nicht herabgesetzt.

Literatur

- BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND (2009): Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) vom 29. Juli 2009. BGBL. S. 2542.
- BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND (2005): Bundesartenschutzverordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten, 16.02.2005 (BGBI. Nr. 11 vom 24.02.2005, S. 258, ber. 18.3.2005 S. 896) GI. Nr.: 791-8-1
- KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 1/05, Seite 12-17
- LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (2009): Landschaftsgesetz NRW, Gesetz zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft Nordrhein-Westfalen (Landschaftsgesetz LG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000, GV.NW.S. 568, zuletzt geändert am 29.07.2009.
- MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MUNLV) (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdung, Maßnahmen. 257 Seiten
- MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MKULNV) (2010): Verwaltungsvorschrift
 zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG
 (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz) Rd.Erl.
 Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
 13.04.2010, Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010
- MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MWEBWV] [2010]: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.

BIOTOPKATASTER NRW (http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/karten/bk) (23.02.2018)

GEOBASIS.NRW (www.geoportal.nrw.de) (23.02.2018)

GESCHÜTZTE ARTEN IN NORDRHEIN-WESTFALEN (http://www.naturschutzinformationennrw.de/artenschutz/de/start) (23.02.2018)

Anhang

Planungsrelevante Arten für Quadrant 3 im Messtischblatt 4009

Art		Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	
Säugetiere		
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	G-
Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	S+
Myotis dasycneme	Teichfledermaus	G
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	G
Myotis myotis	Großes Mausohr	U
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	G
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	G
Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	U
Nyctalus noctula	Abendsegler	G
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	G
Plecotus auritus	Braunes Langohr	G
Vögel		
Accipiter gentilis	Habicht	G-
Accipiter nisus	Sperber	G
Alauda arvensis	Feldlerche	U-
Alcedo atthis	Eisvogel	G
Anthus trivialis	Baumpieper	U
Asio otus	Waldohreule	U
Athene noctua	Steinkauz	G-
Buteo buteo	Mäusebussard	G
Cuculus canorus	Kuckuck	U-
Delichon urbicum	Mehlschwalbe	U
Dryobates minor	Kleinspecht	U
Dryocopus martius	Schwarzspecht	G
Falco tinnunculus	Turmfalke	G
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	U
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	G
Passer montanus	Feldsperling	U
Perdix perdix	Rebhuhn	S
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	G
Strix aluco	Waldkauz	G
Tyto alba	Schleiereule	G
Vanellus vanellus	Kiebitz	U-

Protokoll einer Artenschutzrechtlichen Prüfung

Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

A.) Antragsteller oder Planungsträger (zusammenfassende Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allermains America					
Allgemeine Angaben					
Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Abriss eines Gebäudes in Coesfeld-Lette					
Plan-Norhabenträger (Name): BHD Coesfeld Antragstellung (Datum):					
Das Gebäude soll größtenteils entfernt werden. Anstelle des Gebäudes sollen Neubauten errichtet werden. Näheres ist dem beillegenden Gutachten und den Antragsunterlagen zu entnehmen.					
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)					
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung ja nein des Vorhabens ausgelöst werden?					
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen "Art-für-Art-Protokoll") beschriebenen Maßnahmen und Gründe)					
Nur wenn Frage in Stufe I "ja": Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichs- maßnahmen oder eines Risikomanagements)? ■ nein					
Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: <u>Begründung</u> : Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebens stätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Imgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.					
Stufe III: Ausnahmeverfahren					
Nur wenn Frage in Stufe II "ja": 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? 3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtem bzw. bei FFH-AnhangIV-Arten günstig bleiben?					
Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Arten- schutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtem wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.					
Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG					
Nur wenn alle Fragen in Stufe III "ja": Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen "Art-für-Art-Protokoll").					
Nur wenn Frage 3. in Stufe III "nein": (weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt) Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtem und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen "Art-für-Art-Protokoll").					
Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG					
Nur wenn eine der Fragen in Stufe III "nein": Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.					

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)					
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Breitflügelfledermaus Eptesicus serotinus					
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art					
■ FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status Messtischblatt				
europäische Vogelart	Deutschland Nordrhein-Westfalen 2				
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfal					
atlantische Region kontinentale Regio	(Appropriate authorized and Appropriate Chipmen (II 2 No 2)				
grün günstig	A günstig / hervorragend				
gelb ungünstig / unzureichend	☐ B günstig / gut				
ungünstig / schlecht	C ungünstig / mittel-schlecht				
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darst (ohne die unter II.2 beschrieb					
siehe Gutachten					
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Ver	meidungsmaßnahmen und des Risikomanagements				
siehe Gutachten					
	schutzrechtlichen Verbotstatbestände er II.2 beschriebenen Maßnahmen)				
siehe Gutachten	a il 2 describedenti malaratinen)				
Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tö Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)					
 Werden evtl. Tiere w\u00e4hrend der Fortpfla terungs- und Wanderungszeiten so ges 					
der lokalen Population verschlechtern					
 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhe beschädigt oder zerstört, ohne dass de 	estätten aus der Natur entnommen ☐ ja ■ nein eren ökologische Funktion im räumlichen				
Zusammenhang erhalten bleibt?	-				
 Werden evtl. wild lebende Pflanzen ode entnommen, sie oder ihre Standorte be 	er ihre Entwicklungsformen aus der Natur 🔲 ja 🔳 nein eschädigt oder zerstört, ohne dass deren				
ökologische Funktion im räumlichen Zu					
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausna (wenn mindestens eine der unte	ahmevoraussetzungen er II.3 genannten Fragen mit .ja* beantwortet wurde)				
 Ist das Vorhaben aus zwingenden Grün öffentlichen Interesses gerechtfertigt? 	nden des überwiegenden 🔲 ja 🔲 nein				
2 Kinner and the state of the st					
Können zumutbare Alternativen ausges	schlossen werden? ja nein				
Wird der Erhaltungszustand der Populati nicht verschlechtem bzw. bei FFH-Anh-					

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)					
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Fransenfledermaus Myotis natteri					
Schutz- und Gefährdungsstatus der /	Art				
■ FFH-Anhang IV-Art		Rote Liste-Status	, I	lesstischblatt	
europäische Vogelart		Nordrhein-Westfalen	d [1009	
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen atlantische Region kontinentale Region					
siehe Gutachten		·			
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtem könnte? 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen ja nein beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen					
Zusammenhang erhalten bleibt? 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen entnommen, sie oder ihre Standort ökologische Funktion im räumliche	e beschädigt o	der zerstört, ohne dass deren		• nein	
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Au (wenn mindestens eine de		nussetzungen ten Fragen mit "ja" beantwortet wurde)		
Ist das Vorhaben aus zwingenden 0 öffentlichen Interesses gerechtfertig	Gründen des ül		☐ ja	nein	
Können zumutbare Alternativen aus	sgeschlossen v	verden?	☐ ja	nein	
Wird der Erhaltungszustand der Pop nicht verschlechtem bzw. bei FFH-			☐ ja	nein	

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)							
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Kleine Bartfledermaus Myotis mystacinus							
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art							
FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status	Messtischblatt					
europäische Vogelart	Deutschland 3 Nordrhein-Westfalen 3	4009					
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen		n Donulation					
atlantische Region kontinentale Region	Erhaltungszustand der lokale (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheb oder voraussichtlichem Ausnahmeverfa	icher Störung (II.3 Nr.2)					
grün günstig	☐ A günstig / hervorrage	end					
gelb ungünstig / unzureichend	☐ B günstig / gut						
ungünstig / schlecht	C ungünstig / mittel-so	chlecht					
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung de (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnal							
siehe Gutachten							
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidung:	smaßnahmen und des Risiko	managements					
siehe Gutachten							
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzred (unter Voraussetzung der unter II.2 beschri		e					
siehe Gutachten	everen maistra interry						
 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder T\u00f6tungen, bei e T\u00f6tungsrisiko oder infolge von Nr. 3) 	inem nicht signifikant erhöhtem	ja enein					
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, A terungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass		ja 🔳 nein					
der lokalen Population verschlechtern könnte?	sici dei Emaitungszustand						
 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen ☐ ja ☐ nein 							
beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökolog Zusammenhang erhalten bleibt?	jische Funktion im räumlichen						
Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entv entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt o		ja e nein					
ökologische Funktion im räumlichen Zusammenh	•						
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevora (wenn mindestens eine der unter II.3 genann							
Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des ül öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	berwiegenden	ja nein					
Sacration into cases gereatherage:							
Konnen zumutbare Alternativen ausgeschlossen v	verden?	ja nein					
Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich icht unschlachten bei EEU Ashanel IV Arte.		ja nein					
nicht verschlechtem bzw. bei FFH-AnhangIV-Arte	in guristig bleiben?						

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)							
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Teichfledermaus Myotis dasycneme							
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art							
■ FFH-Anhang IV-Art		Rote Liste-Status		Messtischblatt			
europäische Vogelart		Dediscillarid	G G	4009			
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen atlantische Region kontinentale Region günstig gelb ungünstig / unzureichend ungünstig / schlecht Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) A günstig / hervorragend B günstig / gut C ungünstig / mittel-schlecht							
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Da (ohne die unter II.2 besch							
siehe Gutachten		•	D: 1				
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von \	ermeidungs/	maßnahmen und des	Risikoma	anagements			
siehe Gutachten							
Arbeitsschritt II.3: Prognose der arte (unter Voraussetzung der		htlichen Verbotstatbe benen Maßnahmen)	stände				
siehe Gutachten							
Werden evtl. Tiere verletzt oder getö (außer bei unabwendbaren Verletzungen ode Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)		nem nicht signifikant erhöhtem		ja 🔳 nein			
 Werden evtl. Tiere w\u00e4hrend der Forty terungs- und Wanderungszeiten so der lokalen Population verschlechte 	gestört, dass			ja 🔳 nein			
 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder R beschädigt oder zerstört, ohne dass 	uhestätten au			ja 🔳 nein			
Zusammenhang erhalten bleibt? 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen of entnommen, sie oder ihre Standorte				ja 🔳 nein			
ökologische Funktion im räumlichen							
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Aus (wenn mindestens eine der		l ussetzungen Ien Fragen mit "ja" beantwortet v	wurde)				
 Ist das Vorhaben aus zwingenden G öffentlichen Interesses gerechtfertigt 		perwiegenden		ja 🗌 nein			
Können zumutbare Alternativen ausg	jeschlossen w	verden?		ja 🗌 nein			
Wird der Erhaltungszustand der Popu nicht verschlechtern bzw. bei FFH-A			en 🗌	ja 🗌 nein			

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)					
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Wasserfledermaus Myotis daubentonii					
Schutz- und Gefährdungsstatus der A	Art				
■ FFH-Anhang IV-Art		Rote Liste-Status	$\neg \top$	Messtischblatt	
europäische Vogelart		Deutschland Nordrhein-Westfalen	$\dashv \mid$	4009	
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen atlantische Region kontinentale Region grün günstig A günstig A günstig / unzureichend ungünstig / schlecht Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art					
(ohne die unter II.2 beso	hriebenen Maßnah	men)			
siehe Gutachten					
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von	Vermeidungs	smaßnahmen und des Ris	ikoma	nagements	
siehe Gutachten					
Arbeitsschritt II.3: Prognose der ar (unter Voraussetzung der		htlichen Verbotstatbestä benen Maßnahmen)	nde		
siehe Gutachten					
Werden evtl. Tiere verletzt oder get (außer bei unabwendbaren Verletzungen od Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)		inem nicht signifikant erhöhtem	_ j	a nein	
Werden evtl. Tiere während der For terungs- und Wanderungszeiten so der lokalen Population verschlecht-	gestört, dass		j	a • nein	
 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder f beschädigt oder zerstört, ohne das 	Ruhestätten au			a enein	
Zusammenhang erhalten bleibt? 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen entnommen, sie oder ihre Standort				a enein	
ökologische Funktion im räumliche					
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Au (wenn mindestens eine de		l ussetzungen ten Fragen mit "ja" beantwortet wurd	e)		
Ist das Vorhaben aus zwingenden (öffentlichen Interesses gerechtfertig		perwiegenden	_ j	a nein	
Können zumutbare Alternativen aus	sgeschlossen w	verden?	☐ j	a nein	
Wird der Erhaltungszustand der Pop nicht verschlechtem bzw. bei FFH-			_ j	a nein	

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)						
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Zwergfledermaus Pipistrellus pipistrellus						
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art						
■ FFH-Anhang IV-Art		Rote Liste-Status	Me	esstischblatt		
europäische Vogelart		Deutschland Nordrhein-Westfalen	40	009		
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen atlantische Region kontinentale Region kontinentale Region kontinentale Region coder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))						
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Da (ohne die unter II.2 beschr		r Betroffenheit der Art				
siehe Gutachten		,				
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von V	ermeidungs	maßnahmen und des Risik	omana	gements		
siehe Gutachten						
Arbeitsschritt II.3: Prognose der arte (unter Voraussetzung der u		htlichen Verbotstatbeständ benen Maßnahmen)	le			
siehe Gutachten						
Werden evtl. Tiere verletzt oder getöt (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	Tötungen, bei eir	_	□ ja	■ nein		
 Werden evtl. Tiere w\u00e4hrend der Fortp terungs- und Wanderungszeiten so der lokalen Population verschlechter 	gestört, dass s n könnte?	sich der Erhaltungszustand	∐ ja	■ nein		
 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Rubeschädigt oder zerstört, ohne dass Zusammenhang erhalten bleibt? 			ja	nein		
 Werden evtl. wild lebende Pflanzen o entnommen, sie oder ihre Standorte 	beschädigt od	der zerstört, ohne dass deren	∏ ja	nein		
ökologische Funktion im räumlichen Arbeitsschritt III: Beurteilung der Aus						
		ussetzungen en Fragen mit "ja" beantwortet wurde)				
 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gr öffentlichen Interesses gerechtfertigt? 		erwiegenden	_ ja	nein		
Können zumutbare Alternativen ausg	eschlossen w	erden?	☐ ja	nein		
Wird der Erhaltungszustand der Popul nicht verschlechtem bzw. bei FFH-Ar			☐ ja	nein		

Der vorliegende Artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurde vom Unterzeichner nach bestem Wissen und Gewissen unter Verwendung der im Text angegebenen Unterlagen erstellt.

Nikolai Eversmann

Gutachter

Datum

24.02.2018